

Hildesheim/Holzminden/Göttingen

**University of Applied Sciences and Arts** 

# Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik

Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit

Der Fakultätsrat der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen hat am 1. Februar 2017 die nachfolgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik beschlossen. Die Ordnung wurde am 5. April 2017 vom Senat und am 29. Mai 2017 vom Präsidium der Hochschule beschlossen.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 27. Juli 2017 (Az.: 27.5-74522) gemäß § 18 Absätze 6 und 14 NHG i.V.m. § 51 Absatz 3 NHG die nachfolgende Ordnung genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 18. August 2017.

## Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	. 2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	. 2
§ 3 Anrechnung berufspraktischer Tätigkeiten auf das Vorpraktikum	. 2
§ 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist	. 3
§ 5 Zulassungsverfahren	. 3
§ 6 Auswahlkommission	. 4
§ 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	. 4
§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester	. 5
§ 9 Einstufung	. 5
8 10 Inkrafttreten	5

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 5). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

#### § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik sind die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 18 NHG.
- (2) Weitere Voraussetzung gemäß § 18 Absatz 6 NHG ist ein mindestens achtwöchiges, unter fachlicher Anleitung (i.d.R. eines Kindheitspädagogen oder einer Kindheitspädagogin, eines Sozialpädagogen oder einer Sozialpädagogin, eines Sozialarbeiters oder einer Sozialarbeiterin) in einer Kindertagesstätte, Kinderkrippe oder einer gleichwertigen (sozial-)pädagogischen Institution, die Kinder im Alter bis maximal zehn Jahre betreut, durchgeführtes Vorpraktikum. Das Praktikum soll als Vollzeitpraktikum erbracht werden und muss mindestens 300 Stunden umfassen (maximal zwei Einsatzbereiche mit jeweils mindestens 150 Stunden).
  - Das Vorpraktikum soll nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Vorpraktikumszeiten, die im Ausland erbracht wurden, werden unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen anerkannt.
- (3) Für Schwerbehinderte oder von chronischen Krankheiten betroffene Bewerberinnen und Bewerber kann die Zulassungskommission eine Härtefallregelung treffen.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis wird durch TestDaF Stufe 4, DSH Stufe 2, Goethe Zertifikat C2, DSD 2. Stufe oder telc Deutsch C1 Hochschule erbracht.
- (5) Auch kann aufgenommen werden, wer in das dritte Fachsemester eingestuft werden kann (siehe § 9 Einstufung).

### § 3 Anrechnung berufspraktischer Tätigkeiten auf das Vorpraktikum

Berufspraktische Tätigkeiten werden wie folgt auf das Vorpraktikum angerechnet:

- (1) Das Vorpraktikum wird ganz erlassen,
  - wenn ein erzieherischer oder (sozial-)pädagogischer / sozialarbeiterischer oder sozialtherapeutischer Ausbildungsberuf mit einer Prüfung abgeschlossen wurde (z. B. Erzieherin / Erzieher),
  - wenn ein Freiwilliges Soziales oder Kulturelles Jahr, ein Bundesfreiwilligendienst beziehungsweise ein Wehrersatzdienst in einem Umfang von mindestens sechs Monaten in Vollzeit in einer Kindertagesstätte, Kinderkrippe bzw. einer gleichwertigen (sozial-)pädagogischen Institution, die Kinder im Alter bis maximal zehn Jahre betreut, abgeleistet wurde (Teilzeittätigkeiten werden entsprechend verrechnet),
  - wenn eine Tätigkeit ohne Berufsabschluss für die Dauer von mindestens 12 Monaten als Vollzeitbeschäftigung in einer Kindertagesstätte, Kinderkrippe bzw. einer gleichwertigen (sozial-) pädagogischen Institution, die Kinder im Alter bis maximal zehn Jahre betreut, nachgewiesen werden kann, (Teilzeittätigkeiten werden entsprechend verrechnet) oder wenn mindestens zwei

- Jahre Kindererziehung (in der eigenen Familie) oder eine andere Art von Kinderbetreuung nachgewiesen werden kann, oder
- wenn ein Wehrersatzdienst in einer Kindertagesstätte, Kinderkrippe bzw. einer gleichwertigen (sozial-)pädagogischen Institution, die Kinder im Alter bis maximal zehn Jahre betreut, geleistet wurde.
- (2) Das Vorpraktikum wird zur Hälfte erlassen,
  - wenn Tätigkeiten ohne Berufsabschluss als Vollzeitbeschäftigung in einer Kindertagesstätte, Kinderkrippe bzw. einer gleichwertigen (sozial-)pädagogischen Institution, die Kinder im Alter bis maximal zehn Jahre betreut, von mindestens sechs Monaten nachgewiesen werden können (Teilzeittätigkeiten werden entsprechend verrechnet),
  - wenn mindestens ein Jahr Kindererziehung (in der eigenen Familie) nachgewiesen werden kann.

#### § 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bzw. zum 15. Januar (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist schriftlich zu stellen. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach den Sätzen 2 und 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag sind bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
  - a) Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 NHG,
  - b) Lebenslauf,
  - c) Sprachnachweis gemäß § 2 Absatz 3,
  - d) Praktikumsnachweis gemäß § 2 Absatz 2 und/oder Nachweis anrechenbarer berufspraktischer Tätigkeiten nach § 3,
  - e) ggf. Nachweis zur Feststellung der besonderen Eignung gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

### § 5 Zulassungsverfahren

- (1) Die nach Abzug der Sonderquoten verbleibenden Studienplätze werden wie folgt vergeben:
  - 1) 30 Prozent der Bewerberinnen und Bewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung nach Durchschnittsnote gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 1 NHZG.
  - 2) 50 Prozent der Bewerberinnen und Bewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung durch Verbesserung der Durchschnittsnote um 0,4 Punkte anhand der Feststellung der besonderen Eignung anhand von Berufsausbildung, praktischen Tätigkeiten oder studienrelevanten außerschulischen Leistungen gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 2b i.V.m. § 5 Absatz 3 Nummer 1 NHZG.
    - 2.1) Als einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung gelten beispielsweise Erzieher/in, Heilerziehungspfleger/in, Heilpädagogin/Heilpädagoge, Krankenpfleger/in, Altenpfleger/in, Gemeindereferent/in, Logopädin/Logopäde, Ergotherapeut/in, Lehrer/in.
    - 2.2) Praktische Tätigkeiten im Umfang von mindestens einem Jahr regelmäßig in Vollzeit werden i.d.R. für die unter 2.1 genannten Berufsgruppen sowie erweiternd für sonstige Tätigkeiten im Gesundheitswesen und in der öffentlichen Sozialverwaltung angerechnet.

- 2.3) Als studienrelevante außerschulische Leistungen gelten Freiwilliges Soziales, Freiwilliges Kulturelles und Freiwilliges Ökologisches Jahr sowie vergleichbare Programme. Weiterhin können sonstige Tätigkeiten von mindestens einem Jahr bei öffentlichen oder freien Trägern im sozialen Bereich berücksichtigt werden.
- 2.4) Die aufgeführten besonderen Tätigkeiten nach 2.2 und 2.3 können nicht gleichzeitig als Bonuskriterium für das Vorpraktikum geltend gemacht werden.
- 3) 20 Prozent nach Wartezeit gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 NHZG.
- (2) Die Auswahlkommission (§ 6) trifft die Auswahlentscheidung.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

#### § 6 Auswahlkommission

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit eine Auswahlkommission für den Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik.
- (2) Der Auswahlkommission gehören mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Das Auswahlverfahren wird nach den Regelungen dieser Ordnung vom Immatrikulationsamt durchgeführt

#### § 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich oder elektronisch zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Absatz 1, Ziffern 1 bis 3 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

## § 8 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
  - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
  - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
    - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
    - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
  - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Note der Hochschulzugangsberechtigung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

#### § 9 Einstufung

- (1) Eine Einstufung in das dritte Fachsemester ist insbesondere für folgende Bewerber/innen möglich:
  - 1) staatlich anerkannte Absolvent/inn/en von Fachschulen für Sozialpädagogik (Erzieher/innen)
  - 2) staatlich anerkannte Erzieher/innen mit Berufserfahrung Eine Einstufung von Bewerber/inne/n mit verwandter Ausbildung wird im Einzelfall geprüft.
- (2) Eine Anrechnung der von diesen Bewerber/inne/n außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf das Hochschulstudium im Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik wird gemäß Beschluss der Kultusminister-konferenz (KMK) vom 16. September 2010 sowie der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 14. Dezember 2010 ("Gemeinsamer Orientierungsrahmen Bildung und Erziehung in der Kindheit") in der jeweils gültigen Fassung (veröffentlicht im Internet unter www.kmk.de) vorgenommen. Die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen auch über die Möglichkeiten des Hochschulzugangs für besonders qualifizierte Berufstätige werden gewährleistet.
- (3) Die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten müssen nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sein, der ersetzt werden soll.
- (4) Für eine Einstufung in das dritte Fachsemester (zweite Studienjahr) gelten für die in Absatz 1 genannten Personengruppen folgende Regelungen:

  Absolvent/innen von Fachschulen mit Hochschulzugangsberechtigung sowie staatlich anerkannte Erzieher/innen mit Berufserfahrungen können in das dritte Fachsemester eingestuft werden (ausgenommen von der Anerkennung ist das Modul "Mentoring"), wenn Sie über einen qualifizierten Ausbildungsabschluss als Erzieher/in (mit einer Gesamtnote von mindestens "gut" (2,4)) sowie über die staatliche Anerkennung verfügen. Vorzulegen sind das Abschlusszeugnis der Fachschule und der Nachweis über die staatliche Anerkennung. Die Gleichwertigkeit ihrer erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten wird auf der Basis der von ihnen eingereichten Unterlagen im Rahmen eines persönlichen Gespräches und einer Einstufungsprüfung zu den Modulen des ersten Studienjahres geprüft. Ggf. können Auflagen der Art erteilt werden, dass bestimmte Module oder Prüfungsleistungen nachgeholt werden. Es werden maximal 60 Leistungspunkte (Credits) angerechnet.

#### § 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.